

Richtlinien und Ethik
des Landesverbandes für Höhlen- und Karstforschung Baden-Württemberg eV.

beschlossen von der Delegiertenversammlung am 30.01.1999 in Laichingen

Vorwort

Diese Richtlinien bilden einen verbindlichen Zusatz zur Satzung des LHK. Sie gründen auf der Verantwortung jedes Höhlenbesuchers für den Schutz der von ihm besuchten Höhlen, ganz gleich, in welchem Land oder Erdteil er sich gerade aufhält. Die Einhaltung dieser Richtlinien wird vom LHK von allen ihm angeschlossenen Höhlenforschern eingefordert.

Ziele der Richtlinien

Die hier dargelegten Verhaltensregeln haben die folgenden Ziele:

- Ihre Einhaltung soll dazu führen, daß Belastungen und Beschädigungen von Höhlen durch Höhlenbesucher und Höhlenforscher unterbleiben.
- Sie sollen zeigen, daß der Besuch von Höhlen naturverträglich möglich ist und die Höhlenforscher selbst ihrer Verantwortung für den Höhlenschutz gerecht werden.
- Sie sollen verhindern, daß Höhlenschutz als Selbstzweck an den Höhlenforschern vorbei betrieben wird und zu unverhältnismäßigen Beschränkungen des Zugangs führt.
- Sie sollen veröffentlicht und breit gestreut werden, um auch über den Kreis der organisierten Höhlenforscher hinaus höhlengerechtes Verhalten bei allen Höhlenbesuchern zu vermitteln.

Verhaltensregeln für den Umgang mit Höhlen

Die Eigenverantwortung jedes Einzelnen im Umgang mit der Natur bildet den besten Schutz für die Höhle.

Der respektvolle Umgang mit unserem Lebensraum beginnt beim Zugang zur Höhle. Die allgemeinen für den Aufenthalt in der freien Landschaft gültigen Gesetze, Verordnungen und Grundsätze sind zu respektieren :

- kein Befahren gesperrter Wege ohne Genehmigung
- kein "wildes" Parken, das Fahrzeug nur an geeigneten Plätzen abstellen
- keine nächtliche Lärmbelästigung
- Respektierung von Forst- und Agrarkulturen im Rahmen des Betretungsrechtes
- keine Beunruhigung des Weideviehs und des natürlichen Wildbestandes

In der Landschaft wie in den Höhlen gilt: Grundsätzlich nichts beschmutzen, nichts wegnehmen, nichts zurücklassen und so wenig Spuren wie möglich hinterlassen. Nicht nur, was für unser Auge schön erscheint, ist erhaltenswert, sondern die Höhle als Gesamtes. Dazu gehört auch die Erhaltung von Kalkablagerungen und Sedimenten (Sinter, Sand, Lehm, Versturzmassen etc.), welche als Erbe der Natur anzusehen sind.

In Höhlenräumen darf der "Forscherweg" nicht verlassen werden. Verstöße gegen diese Regel führten dazu, daß in vielen Höhlen sämtliche Bodenformationen zertreten sind.

Die eigenen Leistungsgrenzen sollen nie überschritten werden. Eine gute Selbstdisziplin ist die beste Garantie für angemessenes und bewußtes Verhalten.

Eingebaute Hilfen und feste Einrichtungen in Höhlen sollen einen minimalen Umfang haben und die Höhle nicht verunstalten, wobei Sicherheitsaspekte nicht vergessen werden dürfen.

Künstliche Veränderungen (Konstruktionen, Einrichtung von permanenten Biwaks, massive Freilegungen, Grabungen, Absenkungen von Siphonen etc.) sollen auf das Notwendige beschränkt bleiben und Einrichtungen wie Einbauten nach Möglichkeit rückbaubar sein. Gesetzliche Beschränkungen sind zu beachten bzw. notwendige behördliche Genehmigungen sind rechtzeitig zu beantragen. Das klimatische Gleichgewicht der Höhle soll nicht verändert werden.

Die Gruppengröße beim Besuch von Höhlen ist dem Objekt angemessen zu planen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß jede Begehung zu Veränderungen führen kann und Spuren hinterläßt.

Die Höhle ist als empfindliches Biotop zu betrachten und auf die teilweise mikroskopisch kleinen Höhlentiere ist Rücksicht zu nehmen. Auf Tiere und Pflanzen an den Höhlenwänden und am Boden ist sorgfältig zu achten. Der vorrangige Schutz der Höhlentiere kann den Abbruch einer Befahrung nötig machen.

Für alle Arbeiten mit Fledermäusen ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, die vom zuständigen Regierungspräsidium erteilt wird. Bevor eine solche Genehmigung beantragt wird, ist Kontakt mit dem zuständigen Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. (AGF) aufzunehmen.

Befahrungen von Höhlen, die als Winterquartiere von Fledermäusen bekannt sind, sind während der Winterschlafperiode von 15. November bis 15. April zu unterlassen. Werden in anderen Höhlen erstmals Fledermäuse angetroffen, ist ein Vertreter der AGF zu verständigen. Dies gilt auch, wenn verletzte oder kranke Fledermäuse aufgefunden werden. Tote Fledermäuse sollen grundsätzlich mit Datum und Fundortangabe an die staatlichen Museen für Naturkunde in Stuttgart oder Karlsruhe gesandt werden. Der Kontakt zu Vertretern der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. kann durch den Referenten des LHK für Fledermausschutz vermittelt werden.

Besuche von Höhlen oder von Systemen, die in Bearbeitung sind, sollen nach Absprache mit den dort aktiven Höhlenforschern stattfinden, dies aus Sicherheits- und Naturschutzgründen und aus Respekt vor dem geistigen "Anrecht". Allerdings leitet sich daraus kein Anspruch der regelmäßig aktiven Forscher auf die Höhle an sich ab. Der LHK wird hier auf Anfrage koordinierend tätig. Er wendet sich gegen eine übertriebene Absperrung von Höhlen durch Verschlüsse.

Alle Besuche von Höhlen haben sich streng nach dem HÖHLENSCHUTZMOTTO zu richten :

Nimm nichts mit,
Laß nichts zurück,
Zerstöre nichts
und schlag nichts tot!

Dokumentation, Publikation und Datenschutz

Grundsätzlich ist die Dokumentation und Publikation der Forschungsergebnisse anzustreben. Es liegt in der Eigenverantwortung des Autors, ob, in welcher Form und in welchen Medien er die Publikation verantworten kann. Einige Empfehlungen sind jedoch bei der Entscheidung zu berücksichtigen:

Forschungsergebnisse aus Höhlen und Karstgebieten sind möglichst frühzeitig, in jedem Fall aber vor der Veröffentlichung, dem jeweils zuständigen Kataster zuzuleiten. Für die Kataster sind Nutzungs- und Weitergabeprinzipien aufzustellen, die allen Personen mit berechtigtem Interesse die Informationsbeschaffung ermöglichen, gleichzeitig aber die Rechte der Autoren wahren.

Wissenschaftliche Publikationen sollen grundsätzlich die vollständigen Informationen enthalten; gewisse sensible Daten (Koordinaten etc.) können im Fall einer akuten Gefährdung vorenthalten werden. Dieselben Ausnahmen gelten für die Kataster, indem gegebenenfalls der Zugang zu den darin enthaltenen Informationen eingeschränkt wird.

Bei Publikationen, die sich an ein breites Publikum richten (außer Führern), sollen Koordinaten oder technische Daten weggelassen werden. Diese Veröffentlichungen sollen Sensationsdarstellungen vermeiden und auf die Aufklärung der Öffentlichkeit ausgerichtet sein.

Höhlentourismus

Grundsätzlich unterscheiden sich Regeln für Forschungsaufenthalte in Höhlen und touristische Besuche nicht. Beide können die Höhlen gleichermaßen gefährden, dann nämlich, wenn der Zweck die Mittel heiligt. Real hat der Höhlentourismus jedoch ein erhöhtes Gefährdungspotential für Höhle und Karst.

Im Vergleich zu den kleinen Forschungsgruppen sind touristische Höhlenbesucher sehr zahlreich. Die Höhlen werden entsprechend mehr beansprucht. Verhaltensregeln sind in großen Gruppen schwieriger zu vermitteln.

Kommerzielle Höhlenbesuche (Trekking) werfen besondere Probleme auf. Ökonomische Prinzipien (möglichst viele Besucher, weitgehendes Eingehen auf deren Wünsche) können mit den Prinzipien des Höhlenschutzes kollidieren. Die zwangsläufig nötige Werbung vergrößert die Zahl der Höhlengänger, was aus Höhlenschutzsicht nicht erwünscht ist.

Die Entwicklungen und Folgen in einigen Ländern sprechen für sich: häufige Unfälle, Höhlenverschlüsse, administrative Probleme (Versicherungen, Erlasse, Vorschriften, Ausbildungsnachweise, gespannte Verhältnisse zu privaten Eigentümern und Gemeinden, etc.). Aus diesen Gründen lehnt der LHK kommerziellen Höhlentourismus außerhalb der Schauhöhlen grundsätzlich ab und enthält sich jeder aktiven Beteiligung. Er unterstützt die Resolution der D A CH - Verbände zum Thema kommerzieller Höhlentourismus.

Um die Entwicklung zu kanalisieren, können durch Mitglieder des LHK nichtkommerzielle Höhlenführungen in hierfür geeigneten Höhlen durchgeführt werden.